

Vereinsordnung (Geschäftsordnung)
des Fördervereins des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums e.V.
vom 08.05.2008

Geändert am: 15.01.2009
28.04.2016

Präambel

Die Vereinsordnung (Geschäftsordnung) wird gemäß § 4 (2c) der Satzung des Fördervereins des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums e.V. von der Mitgliederversammlung erlassen. Sie kann durch Vorstandsbeschluss geändert/erweitert werden. Änderungen bedürfen jedoch der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Geschäftsordnung beruht auf der Satzung und enthält, soweit nicht in der Satzung geregelt, Festlegungen zur Mitgliedschaft, zur Arbeitsweise des Vorstandes, zur Verwendung von Mitteln sowie weitere Maßnahmen, die eine ordnungsgemäße Vereinsarbeit gewährleisten.

§1 Mitgliedschaft

- (1) Die Möglichkeit zur Mitgliedschaft besteht für jedermann, soweit er oder sie bereit ist, den satzungsgemäßen Zweck und die Ziele des Vereins aktiv oder passiv vorbehaltlos zu unterstützen.
- (2) Mit der Mitgliedschaft sind mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge oder deren Alternative keinerlei Verpflichtungen verbunden. Gleichwohl ist die aktive Mitarbeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes und seiner Ziele jedoch ausdrücklich erwünscht.

§2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied wählt einen von drei möglichen Mitgliedsbeiträgen: 18 €, 25 € oder einen freiwilligen, höheren Betrag. Die Mitgliedsbeiträge gelten pro Kalenderjahr.
- (2) Bei Vereinseintritt in der ersten Jahreshälfte wird der Jahresbeitrag fällig, bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte der halbe Jahresbeitrag.
- (3) Die Erbringung einer Spende über den fälligen Beitrag hinaus steht jedem Vereinsmitglied frei.

§3 Mittelverwendung

- (1) Die Verwendung von Mitteln ist Regeln unterworfen.
- (2) Zweckgebundene Spenden dürfen ausschließlich für den Zweck verwendet werden, den der Spender festgelegt hat. Ausnahmen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung (Umwidmung) des Spenders.
- (3) Alle weiteren Spenden sowie die Mitgliedsbeiträge dürfen für jegliche Zwecke verwendet werden, die dem Vereinszweck dienen und der Satzung oder gesetzlichen Vorgaben nicht widersprechen. Dies sind insbesondere:
 - a. Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel sowie Zubehör für den Unterricht, Arbeitsgemeinschaften, die Schülerversammlung oder andere durch oder mit der Schule initiierte Gruppen und Arbeitskreise, sofern hierfür schulische Haushaltsmittel nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stehen

- b. Prämien für besondere Leistungen
- c. Eintrittsgelder im Rahmen schulischer Veranstaltungen
- d. Zuschüsse zu schulischen Veranstaltung, soweit diese der Förderung des Zusammenhalt zwischen Lehrern, Eltern und Schülern der Schule dienlich sind, insbesondere künstlerische und sportliche Veranstaltungen der Schule
- e. Zuschüsse und Kleindarlehen für Studien- und Wanderfahrten sowie Ausflüge
- f. Aufwendungen des Vereins in Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung und Ausgestaltung des Vereinslebens, insbesondere Porto- und Vervielfältigungs- bzw. Druckkosten, Kontogebühren, Mitgliedsbeiträge, Büromaterialien etc.
- g. sonstige Bedarfsfälle

(4) Alle Aufwendungen und Kosten sind in geeigneter Weise nachzuweisen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf jegliche Förderung besteht nicht. Die Mittel werden jedoch wohlwollend nach Konformität des Antrages zu Satzung und Vereinsordnung, Haushaltslage und Notwendigkeit (in dieser Reihenfolge) vergeben. Abweichungen ergeben sich aus §4.

§4 Mittelvergabe

(1) Die Mittelvergabe erfolgt auf schriftlichen Antrag eines berechtigten Antragstellers ausschließlich auf dem durch den Förderverein dafür bereitgestellten Formular (erhältlich auf der Internetseite des Vereins oder im Sekretariat der Schule) durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Der Antrag soll enthalten:

- a. den Namen des Antragstellers
- b. den Namen des Begünstigten
- c. den Gegenstand der Förderung
- d. die Höhe der Förderung in Euro
- e. den Zweck der Förderung
- f. die Bankverbindung des Begünstigten
- g. das Datum und die Unterschrift des Antragstellers sowie
- h. Refinanzierungsvorschläge (optional)

(2) Anträge sind grundsätzlich rechtzeitig VORHER zu stellen.

(3) Förderungen einzelner Schüler für Studien- und Wanderfahrten und Ausflüge werden grundsätzlich nur für die tatsächlichen Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten in vorher durch die Schule festgelegter Höhe (Reisepreis) gewährt. Die Förderung wird zu ca. 50% als Zuschuss und ca. 50% als unverzinsliches Darlehen gewährt, maximal jedoch in der beantragten Höhe. Förderungen für Studien- und Wanderfahrten können nur von aus einkommensschwachen Familien in Anspruch genommen werden. Die Bedürftigkeit ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Im Einzelfall kann die Aufteilung von Zuschuss und Darlehen angepasst werden.

(4) Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln des Vereins ist die Mitgliedschaft des Begünstigten. Bei Schülern genügt auch die Mitgliedschaft eines zahlenden Familienmitgliedes.